

Bundesgesetzblatt ⁵⁸⁹

Teil II

Z 1998 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 10. April 1991

Nr. 10

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 20. 3. 91 | Zwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (20. ADR-Ausnahmeverordnung – 20. ADR-AusnV) | 590 |
| 21. 2. 91 | Bekanntmachung des Zusatzabkommens zum Abkommen vom 31. Juli 1981 zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Koordination und dem Minister für Arbeit der Republik Griechenland über Zusammenarbeit bei einem Demonstrationsprojekt zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung der Solarenergie in einer Siedlung der Arbeiter-Wohnbau-Gesellschaft (OEK) (Solarsiedlungs-Projekt) | 599 |
| 5. 3. 91 | Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 602 |

**Zwanzigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(20. ADR-Ausnahmeverordnung – 20. ADR-AusnV)**

Vom 20. März 1991

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR – (BGBl. 1969 II S. 1489) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

Die auf Grund der ADR-Randnummern 2010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nummer 261 bis 273 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR in der Fassung der ADR-Neufassungsverordnung vom 4. November 1977 (BGBl. 1977 II S. 1190), zuletzt geändert durch die 9. ADR-Änderungsverordnung vom 9. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 838), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2

(1) Zu den Vereinbarungen Nummer 139, 196, 213, 216, 218, 219, 224, 227, 228, 229, 232, 238, 242, 245, 246, 247, 248, 252, 255, 257 und 260 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR sind Änderungen vereinbart worden. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt. Sie werden als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(2) Die Vereinbarungen Nummer 19, 31, 39, 49, 56, 97, 111, 131, 141, 151, 152, 155, 159, 160, 166, 175, 181, 189, 192, 200, 207, 208, 209, 223, 253, 254 und 256 treten außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. März 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Anlage 1
(zu § 1)**Vereinbarung Nr. 261**

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 der Anlage A des ADR dürfen

- a) Dimyristylperoxydicarbonat, höchstens 42 %, in einer stabilen Dispersion mit Wasser (UN-Nr. 2892),
- b) Di-(4-tert.butylcyclohexyl)-peroxydicarbonat, höchstens 42 %, in einer stabilen Dispersion mit Wasser (UN-Nr. 2894) und
- c) Dicytylperoxydicarbonat, höchstens 42 %, in einer stabilen Dispersion mit Wasser (UN-Nr. 2895)

als Stoffe der Klasse 5.2, Gruppe E, in Kombinations-Großpackmitteln mit Kunststoffinnengefaß (IBC) der Kodierung 31HA1 im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Bau, Ausrüstung, Betrieb und Prüfung

Die Großpackmittel müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Betrieb den Vorschriften des Kapitels 16, Ziffern 16.1 und 16.5, der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und mit Druckbegrenzungsvorrichtungen in den Verschlüssen versehen sein. Sie müssen gemäß diesen Empfehlungen geprüft, zugelassen und gekennzeichnet sein. Es sind die Bedingungen der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

2. Sonstige Vorschriften

- 2.1 Die Großpackmittel aus Kunststoffen dürfen ein Fassungsvermögen von 1050 Litern nicht überschreiten und nur bis zu höchstens 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.
- 2.2 Für die Kennzeichnung mit Gefahretiketten gelten die Vorschriften in Rn. 2563 Abs. 1 Satz 1.
- 2.3 Die Vorschriften der Anlage B des ADR gelten für die organischen Peroxide entsprechend, soweit nachfolgend nicht Besonderheiten festgelegt sind.
- 2.4 Die Vorschriften der Rn. 10 321 sind anzuwenden, wenn die Menge die Gewichtsgrenze von 6000 kg überschreitet.
- 2.5 Die Stoffe sind so zu versenden, daß für das Peroxid nach Buchstabe a) eine Umgebungstemperatur von + 10 °C (Höchsttemperatur) und für die Peroxide nach Buchstabe b) und Buchstabe c) eine solche von 25 °C (Höchsttemperatur) während der Beförderungsdauer nicht überschritten wird.
- 2.6 In einer Beförderungseinheit dürfen nicht mehr als 10 000 kg der Stoffe befördert werden.

3. Angaben im Beförderungspapier

Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß gleich lauten wie die angegebene Stoffbezeichnung; sie ist zu unterstreichen und durch die Angabe „5.2, ADR“ zu ergänzen. Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 261).“

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden sowie Norwegen bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 262

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2430 und 2431 der Anlage A des ADR sowie der Rn. 212 410 des Anhangs B.1b dürfen feste nicht pyrophore, aber selbstentzündungsfähige Alkali- und Erdalkalialkoholate als Stoffe der Klasse 4.2 unter folgenden Bedingungen in bestimmten Verpackungen, Tankcontainern nach Anhang B.1b und metallischen Großpackmitteln (Kubische Tankcontainer – KTC – aus metallischen Werkstoffen) im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackungen**1.1 Zusammengesetzte Verpackungen**

Der Stoff ist in zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.

1.1.1 Innenverpackung

Es sind zu verwenden:

- Verpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug mit einer höchstzulässigen Füllmenge von 5 kg,
- Verpackungen aus geeignetem Metall mit einer höchstzulässigen Füllmenge von 40 kg,
- Verpackungen aus geeignetem Kunststoff mit einer höchstzulässigen Füllmenge von 30 kg.

1.1.2 Außenverpackung

Es sind zu verwenden:

- Kisten aus Holz der Kodierungen 4C1, 4C2, 4D, 4F oder
- Kisten aus Pappe der Kodierung 4G.

Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 100 kg.

1.2 Weitere zulässige Verpackungen

Es dürfen auch verwendet werden:

- Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 1A2 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 250 Litern,
- Fässer aus geeignetem Kunststoff mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 1H2 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 250 Litern,
- Kombinationsverpackungen (Kunststoff) mit einem Innengefaß aus geeignetem Kunststoff und einer faßförmigen Außenverpackung aus Stahl der Kodierung 6HA1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 250 Litern,
- Kanister aus geeignetem Kunststoff mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 3H2 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 60 Litern.

1.3 Bauartprüfung

Die Verpackungen mit oder ohne Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach den Vorschriften des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

1.4 Zulassung und Kennzeichnung

1.4.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang A.5 für die Beförderung des Stoffes zugelassen sein.

1.4.2 Jede aufgrund der zugelassenen Bauart hergestellte (Außen-)Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

2. Tankcontainer**2.1 Tankcontainer nach Anhang B.1 b**

2.1.1 Die Tankcontainer (TC) müssen nach den Vorschriften des allgemeinen Teils des Anhangs B.1 b berechnet sein.

2.1.2 Die Tankcontainer sind erstmals vor Inbetriebnahme und wiederkehrend nach den Vorschriften des allgemeinen Teils des Anhangs B.1 b zu prüfen.

2.1.3 Die Tankcontainer müssen mit einer Aufschrift gemäß Rn. 212 460 Satz 1 des Anhangs B.1 b gekennzeichnet sein.

2.1.4 Die übrigen Vorschriften des allgemeinen Teils des Anhangs B.1 b sind entsprechend anzuwenden.

2.2 Metallische Großpackmittel (kubische Tankcontainer – KTC)

2.2.1 Die metallischen Großpackmittel (kubische Tankcontainer – KTC – aus metallischen Werkstoffen) müssen nach einem Baumuster hergestellt sein, das den Vorschriften des ab 1. Januar 1990 geltenden Anhangs A.6 zur Anlage A des ADR entspricht. Sie müssen gemäß diesen Vorschriften baumustergeprüft, zugelassen und gekennzeichnet sowie erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend geprüft sein.

2.2.2 Die kubischen Tankcontainer müssen zusätzlich mit der Aufschrift „Nicht öffnen während der Beförderung, selbstentzündlich“ gekennzeichnet sein.

3. Sonstige Vorschriften

3.1 Die Innenverpackungen der zusammengesetzten Verpackungen und der Kombinationsverpackungen, die Fässer und Kanister sowie die Tankcontainer und metallischen Großpackmittel (kubische Tankcontainer – KTC) sind vor Befüllung zu reinigen und zu trocknen; die Befüllung ist unter trockener Luft oder unter Stickstoff vorzunehmen.

3.2 Die (Innen-)Verpackungen, die Tankcontainer und die metallischen Großpackmittel (KTC) müssen luftdicht verschlossen sein.

3.3 Die Versandstücke sind mit einem Gefahrzettel nach Muster Nr. 4.2 des Anhangs A.9 zur Anlage A des ADR zu versehen. Versandstücke mit Alkali-alkoholaten sind zusätzlich mit einem Gefahrzettel nach Muster Nr. 8 zu versehen. Bei Verpackungen aus Pappe oder Holz ist jedes Versandstück zusätz-

lich mit einem Gefahrzettel nach Muster Nr. 10 des Anhangs A.9 zu kennzeichnen.

3.4 Jeder Tankcontainer muß an jeder Seite und jedes metallische Großpackmittel (KTC) muß an zwei Seiten mit einem Gefahrzettel nach Muster Nr. 4.2 des Anhangs A.9 gekennzeichnet sein. Bei Alkali-alkoholaten sind zusätzlich Gefahrzettel nach Muster Nr. 8 anzubringen.

4. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken: „Festes nicht pyrophores, aber selbstentzündungsfähiges Alkali-alkoholat (bzw. Erdalkali-alkoholat), . . . 4.2, ADR“ und: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 262).“

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz, Spanien sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 263

(1) Abweichend von Rn. 2473 Abs. 3 der Anlage A des ADR darf Natriummetall in erstarrter Form der Klasse 4.3, Ziffer 1 a), in faßähnlichen Metallbehältern (Typ SOD 330) ohne Rollreifen mit einem Fassungsraum von 330 Litern unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

1. Vor Beginn der ersten Beförderung ist jeder Transportbehälter einer Dichtheitsprüfung mit 20 kPa (0,2 bar) Luftdruck (Überdruck) zu unterziehen. Die Haltezeit dabei muß mindestens 10 Minuten betragen. Die Dichtflächen sind mit einem schaumbildenden Mittel abzuspinseln oder einzusprühen.
2. Während der Beförderung darf die Temperatur an der Außenseite der Behälter 50 °C nicht überschreiten.
3. Die Behälter dürfen nicht gerollt werden.
4. Der Transport muß stehend auf Paletten erfolgen.
5. Die sonstigen Bestimmungen des ADR sind einzuhalten.
6. Vor jeder Beförderung sind die Behälter auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen; beschädigte Behälter dürfen nicht befördert werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 263).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 264

(1) Abweichend von Rn. 2474 Abs. 1 Buchstabe a darf Natriumborant (Natriumborhydrid) der Klasse 4.3, Ziffer 2b), in Metallgefäßen (Wellblechtrommeln) bis zu einem Versandstückgewicht von 75 kg als geschlossene Ladung in gedeckten Fahrzeugen unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackung (Typ 1A2)

1.1 Der Mantel der Gefäße muß aus Wellblech mit geschweißter Längsnaht und einer Blechstärke von

mindestens 1 mm bestehen. Die Blechstärken des aufgefalteten Bodens und Deckels müssen mindestens 1 mm betragen. Die Gefäße sind durch einen Spannringverschluß mit Gummidichtung zu verschließen.

1.2 In den Gefäßen ist das Gut in einem Sack aus geeignetem Kunststoff zu verpacken, der dicht verschlossen sein muß. Die für Natriumborant (Natriumborhydrid) geltenden Vorschriften der Anlage A des ADR sind zu beachten.

2. Bauartprüfung

Die Gefäße mit abnehmbarem Deckel (1A2) und dichtem PE-Innensack müssen einer Bauartprüfung gemäß Anhang A.5 zur Anlage A des ADR nach den Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I mit Erfolg unterzogen worden sein. Zusätzlich ist eine Dichtheitsprüfung nach Rn. 3553 und 3560 durchzuführen.

3. Zulassung und Kennzeichnung

3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang A.5 zugelassen sein.

3.2 Jede aufgrund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß nach den vorgenannten Vorschriften gekennzeichnet sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 264).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Dänemark, Italien, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz sowie Spanien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 265

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2212 Abs. 3 Buchstabe c der Anlage A des ADR dürfen Gasgemische aus 10 % Fluor und 90 % Stickstoff der Klasse 2, Rn. 2201 F, Ziffer 12, im internationalen Straßenverkehr gemäß Rn. 2212 Abs. 1 Buchstabe d in Flaschenbündeln befördert werden. Darüber hinaus gelten folgende Bedingungen:

1. Jede Flasche muß den Anforderungen des ADR für die Beförderung von Gemischen von Gasen der Klasse 2, Ziffer 12, entsprechen.
2. Der Fassungsraum jeder Flasche darf 50 Liter nicht übersteigen.
3. Ein Ventil darf nicht mehr als 3 Flaschen steuern. Die Ventile müssen während der Beförderung geschlossen sein.
4. Ein Bündel darf nicht mehr als 18 Flaschen umfassen.
5. Der Beladedruck darf 15 MPa (150 bar) und das Gewicht des reinen Fluors je Flasche darf 1 200 g nicht überschreiten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 265).“

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 266

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 der Anlage A des ADR unterliegt Diperoxidodecandisäure, höchstens 22 %, in einem homogenen Granulat, mit mindestens 60 % Natriumsulfat und mindestens 4 % Magnesiumsulfat (das Produkt darf Wasser, gebunden als Kristallwasser des Natriumsulfats, enthalten) der Klasse 5.2 unter folgenden Bedingungen nicht den Vorschriften der Anlagen A und B des ADR:

1. Verpackung

Der Stoff ist in Versandstücken zu befördern, die nicht mehr als 400 kg des Stoffes enthalten.

2. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10602 des ADR (D 266).“

(2) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 267

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 der Anlage A des ADR darf tert. Butylperoxyneodecanoat mit mindestens 25 % Lösemittel, in Versandstücken verpackt, im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Vorschriften für Acetylcyclohexansulfonylperoxid in einer Lösung mit mindestens 80 % Lösemitteln der Klasse 5.2 Gruppe E, Ziffer 46 b), des ADR gelten entsprechend.
2. Eine Verpackungseinheit darf nicht mehr als 25 kg des Stoffes enthalten.
3. Die Temperatur des Stoffes darf während der Beförderung höchstens – 5 °C betragen.

(2) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 52 401 der Anlage B des ADR darf der Stoff

- in einer Beförderungseinheit, die über eine doppelte Kältemaschine verfügen muß, bis zu einem Gesamtgewicht von höchstens 10 000 kg oder
 - aufgeteilt in zwei Einheiten bis zu einem Gesamtgewicht von höchstens 5 000 kg je Einheit, von denen jede einzelne mit einer unabhängigen Kältemaschine versehen sein muß,
- befördert werden.

(3) Der Absender hat im Beförderungspapier zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 267).“

(4) Die Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Finnland, Norwegen sowie Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 268

(1) Abweichend von Rn. 2550, 2554, 2560 und 2562 der Anlage A des ADR darf eine 2-Komponenten-Dichtstoffmasse aus

- a) Peroxid-Härter-Zubereitung mit
 - 20 Gewichts-% Cumolhydroperoxid, 80 %ig,

- 35 Gewichts-% Benzylbutylphthalat,
- 44 Gewichts-% Kreide,
- Toluol und Farbstoff

und

- b) Polysulfid-Fugendichtungsmasse aus sonstigen nicht dem ADR unterliegenden Stoffen

unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr als Stoff der Klasse 5.2 befördert und miteinander zu einem Versandstück vereinigt werden:

1. Verpackung

- 1.1 Es sind zusammengesetzte Verpackungen zu verwenden.

1.2 Innenverpackungen

- 1.2.1 Die Peroxid-Härter-Zubereitung ist in Mengen bis zu höchstens 610 g in Dosen aus geeignetem Metall zu verpacken.

- 1.2.2 Die Dichtstoffmasse ist in Dosen oder Gefäße aus geeignetem Metall zu verpacken.

1.3 Außenverpackung

Es sind Kisten aus Pappe der Kodierung 4 G zu verwenden. Jede Verpackungseinheit darf höchstens jeweils 4 Dosen der Komponenten a) und b) enthalten.

2. Bauartprüfung

Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang A.5 zur Anlage A des ADR mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

3. Zulassung und Kennzeichnung

- 3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang A.5 zugelassen sein.

- 3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

4. Sonstige Vorschriften

Die sonstigen für Stoffe der Klasse 5.2, Ziffer 10, geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

5. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgendes aufzunehmen: „Härterzubereitung mit 20 Gewichts-% Cumolhydroperoxid, 80%ig, 5.2, ADR“. Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 268)“.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 269

(1) Abweichend von Rn. 2222 der Anlage A des ADR dürfen Druckgaspackungen und Kartuschen der Klasse 2,

Rn. 2201, Ziffern 10 und 11, jeweils Buchstaben a) und b), mit den in der nachstehenden Tabelle genannten Stoffen

| Randnummer | Klasse | Ziffern | Buchstaben | Mengen |
|---------------------|--------|-------------------------|------------|---|
| 2301 | 3 | 2 bis 6 31 und 32 | b und c | in den in Rn. 2301 a angegebenen Mengen |
| 2601 | 6.1 | 15 | c | in den in Rn. 2601 a angegebenen Mengen |
| 2801 | 8 | 62 | c | in den in Rn. 2801 a angegebenen Mengen |
| ungefährliche Güter | | | | höchstens 5 l oder 5 kg je Innenverpackung, höchstens 45 l oder 45 kg je Versandstück |

unter folgenden Bedingungen zu einem Versandstück vereinigt werden:

1. Verpackung

1.1 Innenverpackung

Die Druckgaspackungen müssen den für Rn. 2201, Ziffer 10, die Kartuschen den für Rn. 2201, Ziffer 11, geltenden Vorschriften entsprechen; die Innenverpackungen für die Stoffe der Klassen 3, 6.1 und 8 müssen den Anforderungen der Rn. 2301 a, 2601 a und 2801 a entsprechen.

1.2 Außenverpackung

Es sind Kisten aus Pappe der Kodierung 4G zu verwenden.

1.3 Bauartprüfung

Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang A.5 zur Anlage A des ADR mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

1.4 Zulassung und Kennzeichnung

- 1.4.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den vorgenannten Vorschriften zugelassen sein.

- 1.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

2. Sonstige Vorschriften

Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 50 kg.

3. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 269)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 270

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2470 und 2473 der Anlage A des ADR dürfen Stoffe der Klasse 4.3,

Ziffer 1 a), – ausgenommen Rubidium und Cäsium – unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackung

- 1.1 Die festen Stoffe sind in Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 1A2 mit einem Fassungsraum von höchstens 250 l zu verpacken.
- 1.2 Die flüssigen Stoffe sind in Fässer aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel der Kodierung 1A1 mit einem Fassungsraum von höchstens 250 l zu verpacken.

2. Bauartprüfung

Die Verpackungen müssen einer Bauartprüfung nach den Vorschriften des Anhangs A.5 mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe II, für Natrium-Kalium-Legierungen und für flüssige Alkalimetall-Legierungen jedoch die Bedingungen für flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I, anzuwenden.

3. Zulassung und Kennzeichnung

- 3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang A.5 zugelassen sein.
- 3.2 Jede aufgrund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß nach den vorgenannten Vorschriften gekennzeichnet sein.

4. Sonstige Vorschriften

Die sonstigen für Stoffe der Ziffer 1 a) geltenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Rn. 2473 Abs. 2, sind einzuhalten.

5. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (270)“.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 271

(1) Abweichend von Rn. 2430 und 2431 der Anlage A des ADR dürfen feste nicht pyrophore, aber selbstentzündungsfähige metallhaltige Katalysatoren als Stoffe der Klasse 4.2 unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Stoffprüfung

Die Stoffe sind erstmals vor Aufgabe zur Beförderung nach den in Kapitel 14, Nr. 14.2.2.5, Nr. 14.3 und Nr. 14.4 der UN-Empfehlungen beschriebenen Prüfverfahren zu prüfen und dürfen anhand der Prüfergebnisse keine Einstufung als pyrophorer Stoff (Verpackungsgruppe I) erfordern. Die Prüfungsergebnisse müssen von einer behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle anerkannt sein. Die Bescheinigung der Anerkennung ist zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhandigen.

2. Verpackung

2.1 Verpackungsarten

- 2.1.1 Die Stoffe sind in hermetisch (dicht) zu verschließende Kombinationsverpackungen (Kunststoff) der Kodierung 6HA1 oder in Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 1A2 – mit einem oder mehreren eingestellten Säcken aus Kunststoffolie – mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 250 Litern zu verpacken.
- 2.1.2 Die Stoffe dürfen auch in zusammengesetzte Verpackungen mit Innengefäßen aus Glas, Kunststoff oder Metall und Außenverpackungen aus Holz, Kunststoff oder Pappe nach Anhang A.5, Rn. 3538, verpackt werden.

2.2 Bauartprüfung

Die Verpackungen mit oder ohne Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang A.5 der Anlage A zum ADR mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden. Zusätzlich ist eine Dichtheitsprüfung nach Anhang A.5, Rn. 3553 Abs. 2 bis 4 und Rn. 3560 Abs. 2 und 3, durchzuführen.

2.3 Zulassung und Kennzeichnung

- 2.3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den vorgenannten Vorschriften zugelassen sein.
- 2.3.2 Jede aufgrund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

3. Sonstige Vorschriften

- 3.1 Ein Versandstück nach Nummer 2.1.2 darf nicht schwerer sein als 40 kg.
- 3.2 Die sonstigen für Stoffe der Klasse 4.2, Ziffer 6a), geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Rn. 2438 sind entsprechend anzuwenden.

4. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen: „Nicht pyrophore, aber selbstentzündungsfähige feste metallhaltige Katalysatoren, 4.2, ADR“. Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 271).“

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Finnland sowie Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 272

(1) Wenn gefährliche Güter der Anlage A des ADR auf der Straße unmittelbar von oder nach einem Flughafen befördert werden und allen Vorschriften der ICAO/IATA-Gefahrgutvorschriften zur Beförderung von „restricted articles (RAR)“ genügen, kann in folgender Weise von den Vorschriften des ADR abgewichen werden:

1. Gefährliche Güter, die nach den unter Absatz 1 erwähnten Gefahrgutvorschriften der Klasse 1 bis 9, nicht aber nach der Anlage A des ADR zur Beförderung zugelassen sind, dürfen auf der Straße befördert wer-

den, wenn die vorgenannten maßgebenden Vorschriften eingehalten sind.

2. Abweichend von Rn. 2002 dürfen die in den unter Absatz 1 erwähnten Vorschriften vorgeschriebenen Begleitpapiere (Shipper's declaration in Englisch) als Beförderungspapiere im Sinne des ADR verwendet werden.
3. Für die unter eine Sammelbezeichnung einer bestimmten Klasse fallenden Güter können gemäß Rn. 10 385 Abs. 2 Gruppenmerkblätter als Schriftliche Weisungen verwendet werden. Der Beförderer hat diese Unfallmerkblätter dem Fahrzeugführer zu übergeben, der sie in der Führerkabine mitzuführen hat.
4. Alle sonstigen Vorschriften der Anlage B des ADR bleiben weiterhin gültig.

(2) Der Absender hat im Beförderungspapier zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 272).“

(3) Diese Vereinbarung gilt für Beförderungen auf der Straße von und nach in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Schweiz gelegenen Flughäfen bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 273

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2002 Abs. 1 und 2, 2550 bis 2570, 3103, 211 500 bis 211 599, 212 500 bis 212 599 und 250 000 Abs. 3 des ADR, dürfen organische Peroxide auch nach den Bedingungen der neuen Klasse 5.2 im internationalen Straßenverkehr befördert werden. Diese Bedingungen sind in dem Dokument TRANS/WP.15/AC.1/R.527 enthalten, wobei die Beschlüsse der Gemeinsamen RID/ADR-Tagung vom März 1990 berücksichtigt sind. Die für das ADR zuständige Behörde oder die von ihr bestimmte Stelle gibt auf Ersuchen den Wortlaut der Anforderungen bekannt, die in dem vorgenannten Dokument aufgeführt sind.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 273).“

(3) Diese Regelung gilt widerruflich im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der neuen Klasse 5.2 des ADR.

Änderungen
der Vereinbarungen Nr. 139, 196, 213, 216, 218, 219, 224, 227, 228,
229, 232, 238, 242, 245, 246, 247, 248, 252, 255, 257 und 260

1. In der Vereinbarung Nr. 139 (BGBl. 1989 II S. 450, 464) wird der Absatz 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Finnland, Österreich, Schweden, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
2. Die Vereinbarung Nr. 196 (BGBl. 1987 II S. 503, 517) wird wie folgt gefaßt:

„Vereinbarung Nr. 196

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2430 und 2431 der Anlage A des ADR darf Titanisulfid als Stoff der Klasse 4.2 unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

 1. Verpackung
 - 1.1 Zusammengesetzte Verpackungen
 - 1.1.1 Innenverpackungen
 - hermetisch (dicht) zu verschließende Gefäße aus Glas mit einem höchstzulässigen Füllgewicht von 2 kg,
 - hermetisch (dicht) zu verschließende Gefäße aus geeignetem Kunststoff oder Metall mit einem höchstzulässigen Füllgewicht von 15 kg.
 - 1.1.2 Außenverpackungen
 - Kisten aus Holz (Kodierung 4 C 1, 4 C 2, 4 D, 4 F)
 - Kisten aus Pappe (Kodierung 4 G).
 5. Sonstige Vorschriften

Die übrigen für die Stoffe der Klasse 4.2 des ADR geltenden Vorschriften, insbesondere auch die Rn. 2432, 2442 Abs. 2 und 2445, sind entsprechend anzuwenden.
 6. Angaben im Beförderungspapier

In das Beförderungspapier ist folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen: „Titanisulfid, 4.2, ADR“. Die Gutsbezeichnung ist zu unterstreichen. Der Absender hat zusätzlich im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 196).“

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien, Österreich, Schweden, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1991.“
 3. In der Vereinbarung Nr. 213 (BGBl. 1985 II S. 605, 619; BGBl. 1987 II S. 503, 517) wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
 4. In der Vereinbarung Nr. 216 (BGBl. 1985 II S. 605, 622; BGBl. 1987 II S. 503, 518) wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der ADR-Vorschriften für Großpackmittel (IBC) aus Kunststoffen.“
 5. In der Vereinbarung Nr. 218 (BGBl. 1987 II S. 503, 504; BGBl. 1989 II S. 450, 464) wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, der Schweiz, Spanien sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
 6. Die Vereinbarung Nr. 219 (BGBl. 1987 II S. 503, 504; BGBl. 1989 II S. 450, 464) wird wie folgt gefaßt:
 - a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Übergangsvorschriften

Tankfahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten dieser Regelung nach den Vorschriften des allgemeinen Teils des Anhangs B.1a zur Anlage B des ADR in der bis zum 30. April 1985 gültigen Fassung gebaut und in den Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 1994 weiterverwendet werden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Italien, Österreich sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
 7. Die Vereinbarung Nr. 224 (BGBl. 1987 II S. 503, 507; BGBl. 1989 II S. 450, 465) wird wie folgt gefaßt:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2474 und 2479 der Anlage A des ADR dürfen

 - Natriumhydrid,
 - Natriumhydrid mit mehr als 50 % bis zu höchstens 80 %, in Paraffinöl suspendiert, und
 - Natriumhydrid bis zu 50 %, in Paraffinöl suspendiert,

- als Stoffe der Klasse 4.3, Ziffer 2 b), im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
8. In der Vereinbarung Nr. 227 (BGBl. 1987 II S. 503, 509; BGBl. 1989 II S. 450, 465) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
9. In der Vereinbarung Nr. 228 (BGBl. 1987 II S. 503, 510; BGBl. 1989 II S. 450, 465) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Dänemark, Finnland sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
10. In der Vereinbarung Nr. 229 (BGBl. 1987 II S. 503, 510) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien sowie Norwegen bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
11. In der Vereinbarung Nr. 232 (BGBl. 1987 II S. 503, 511; BGBl. 1989 II S. 450, 465) wird der Absatz 2 a) wie folgt gefaßt:
- „a) Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
12. In der Vereinbarung Nr. 238 (BGBl. 1987 II S. 503, 515; BGBl. 1989 II S. 450, 465) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
13. In der Vereinbarung Nr. 242 (BGBl. 1989 II S. 450, 452) wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:
- „(3) Ungeachtet aller Anforderungen nach Rn. 2006 Absatz 1 für Beförderungen im Seeverkehr gilt diese Vereinbarung für Beförderungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
14. In der Vereinbarung Nr. 245 (BGBl. 1989 II S. 450, 454) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz, Spanien sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
15. In der Vereinbarung Nr. 246 (BGBl. 1989 II S. 450, 455) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Finnland, Norwegen, Polen, der Schweiz, Spanien sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
16. In der Vereinbarung Nr. 247 (BGBl. 1989 II S. 450, 455) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
17. In der Vereinbarung Nr. 248 (BGBl. 1989 II S. 450, 456) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, Finnland, Norwegen, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsstaaten.“
18. In der Vereinbarung Nr. 252 (BGBl. 1989 II S. 450, 459) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz sowie Spanien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
19. In der Vereinbarung Nr. 255 (BGBl. 1989 II S. 450, 461) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, Frankreich, Italien, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
20. In der Vereinbarung Nr. 257 (BGBl. 1989 II S. 450, 462) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, Norwegen, Österreich, Polen sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
21. In der Vereinbarung Nr. 260 (BGBl. 1989 II S. 450, 463) wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, Italien sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der entsprechenden ADR-Beschlüsse.“

**Bekanntmachung
des Zusatzabkommens zum Abkommen vom 31. Juli 1981
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Koordination
und dem Minister für Arbeit der Republik Griechenland
über Zusammenarbeit bei einem Demonstrationsprojekt
zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung der Solarenergie
in einer Siedlung der Arbeiter-Wohnbau-Gesellschaft (OEK)
(Solarsiedlungs-Projekt)**

Vom 21. Februar 1991

Das am 18. Oktober 1990 in Athen unterzeichnete Zusatzabkommen zum Abkommen vom 31. Juli 1981 zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Koordination und dem Minister für Arbeit der Republik Griechenland über Zusammenarbeit bei einem Demonstrationsprojekt zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung der Solarenergie in einer Siedlung der Arbeiter-Wohnbau-Gesellschaft (OEK) (Solarsiedlungs-Projekt) ist nach seinem Artikel 4

am 18. Oktober 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. II S. 105).

Bonn, den 21. Februar 1991

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

**Zusatzabkommen
zum Abkommen vom 31. Juli 1981
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Koordination
und dem Minister für Arbeit der Republik Griechenland
über Zusammenarbeit bei einem Demonstrationsprojekt
zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung der Solarenergie
in einer Siedlung der Arbeiter-Wohnbau-Gesellschaft (OEK)
(Solarsiedlungs-Projekt)**

**Supplementary Agreement
to the Agreement of July 31, 1981
between the Federal Minister for Research and Technology
of the Federal Republic of Germany
and the Minister of Coordination
and the Minister of Labour of the Hellenic Republic
on co-operation in a demonstration project
for rational use of energy and solar energy utilization
in a settlement of the Workers' Housing Organization (OEK)
(Solar Village Project)**

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Minister für Industrie, Energie und Technologie
und der Minister für Arbeit
der Republik Griechenland –

The Federal Minister for Research and Technology
of the Federal Republic of Germany
and
the Minister of Industry, Energy and Technology
and the Minister of Labour
of the Hellenic Republic,

in Anbetracht der Fortschritte, die in der Entwurfs-, Entwicklungs- und Errichtungsphase des Solarsiedlungs-Projekts bereits erzielt wurden,

Taking note of the progress already achieved during the design, development and construction phase of the Solar Village Project,

in der Erkenntnis der Bedeutung der Meß- und Evaluierungsphase des Solarsiedlungs-Projekts nach dem vollständigen Bezug, der zum Ende des Sommers 1990 erwartet wird, und der zu erwartenden Ergebnisse bezüglich der rationellen Energieverwendung und der Nutzung der Solarenergie,

Recognizing the importance of the measuring and evaluation phase of the Solar Village Project after its full inhabitation expected for the end of summer 1990, and of the results expected with regard to the rational use of energy and the utilization of solar energy,

im Hinblick darauf, daß nach Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens über das Solarsiedlungs-Projekt das Abkommen spätestens am 31. Dezember 1990 außer Kraft tritt,

Considering that according to paragraph 2 of Article 11 of the Agreement on the Solar Village Project, the Agreement shall be terminated at the latest on December 31, 1990,

im Hinblick darauf, daß das Ziel der Meß- und Evaluierungsphase bis 31. Dezember 1990 nicht in vollem Umfang erreicht werden kann,

Considering that the purposes of the measuring and evaluation phase cannot be fully attained by December 31, 1990 and

in dem Bemühen, den erfolgreichen Abschluß der Meß- und Evaluierungsphase zu ermöglichen –

Anxious to permit the successful completion of the said measuring and evaluation phase,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Die Geltungsdauer des Abkommens über das Solarsiedlungs-Projekt wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1991 verlängert.

The duration of the Agreement on the Solar Village Project shall be extended for one year until December 31, 1991.

Artikel 2

Im Hinblick auf die Übertragung der Verantwortung für die Leitung des Betriebs (operation management) in der Solarsiedlung wird so früh wie möglich ein griechischer Operation Manager ernannt, so daß der deutsche Operation Manager seine Tätigkeit mit Ablauf seines derzeit gültigen Arbeitsvertrags beenden kann.

Article 2

Regarding the transfer of responsibility for the Solar Village operation management, a Greek operation manager shall be appointed as early as possible so that the German operation manager can conclude his activities within his present term of contract.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Griechenland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article 3

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Hellenic Republic within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Artikel 4

Dieses Abkommen wird vom Tage seiner Unterzeichnung an vorläufig angewendet und tritt nach Austausch von Noten in Kraft, mit denen die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Article 4

This Agreement shall apply provisionally from the date of its signature by the two Parties, and shall enter into force as from the date of exchange of notes in which the Parties have informed each other that the necessary national prerequisites for entry into force have been fulfilled.

Geschehen zu Athen am 18. Oktober 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher, griechischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des griechischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Athens on 18 October 1990 in two originals in the German, Greek and English languages, all three texts being equally authentic. In case of divergent interpretations of the German and Greek texts, the English text shall prevail.

Für den Bundesminister
für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland

For the Federal Minister
for Research and Technology
of the Federal Republic of Germany
Werner Graf Schulenburg

Der Minister
für Industrie, Energie und Technologie
der Republik Griechenland

Minister
of Industry, Energy and Technology
of the Hellenic Republic
Stavros Dimas

Der Minister
für Arbeit
der Republik Griechenland

Minister
of Labour
of the Hellenic Republic
A. Kalamtzakos

**Bekanntmachung
des deutsch-indonesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. März 1991

Das in Jakarta am 20. Februar 1991 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 20. Februar 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. März 1991

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Indonesien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Indonesien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Indonesien beizutragen,

bezugnehmend auf die Verhandlungen zwischen den beiden
Regierungen vom 12. bis 14. November 1990 in Jakarta und den
diesbezüglichen Summary Record –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt
für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die von beiden Regie-
rungen ausgewählten

(a) Vorhaben

(aa) 500-KV-Übertragungssystem Krian-Paiton

(bb) Ausbau der 500-KV-Umspannstation Suralaya, Cibinong,
Bekasi

(cc) Telekommunikation VII/a

(dd) Diesekraftwerk Batam

Darlehen bis zu insgesamt DM 107 450 000,— (in Worten:
einhundertsieben Millionen vierhundertfünfzigtausend Deut-
sche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förde-
rungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(b) sowie für die Vorhaben

(aa) Nachhaltige Forstwirtschaft Ost-Kalimantan

(bb) Trinkwasserversorgung Kudus

Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 10 350 000,— DM (in
Worten: zehn Millionen dreihundertfünfzigtausend Deutsche
Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswür-
digkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß das unter aa)
genannte Vorhaben als Vorhaben des Umweltschutzes und
das unter bb) genannte Vorhaben als Vorhaben der sozialen
Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förde-
rung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen,

(c) und für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds III“
einen Finanzierungsbeitrag bis zu DM 2 200 000,— (in Wor-
ten: zwei Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) zu
erhalten.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten
Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermög-
licht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regie-
rung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt für Wiede-
raufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen
Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Vorhaben
können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesre-
publik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien
durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird ein in Absatz 1 Buchstabe b bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der Armutsbekämpfung durch Selbsthilfe ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Indonesien zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Sämtliche Steuern und sonstige öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge erhoben werden, sind von der Regierung der

Republik Indonesien zu übernehmen. Dies bedeutet, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden, befreit ist.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigten Beteiligungen der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 20. Februar 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Th. Wallau

Für die Regierung der Republik Indonesien

Poedji Kuntarso

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1996 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1990

Teil I: 30,90 DM (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 20,60 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

7% MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1